



### Inhalt:

1. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben: Bekanntmachung der vorläufigen Anordnung im Flurbereinigungsverfahren OU Bebertal, B 245 n
2. Impressum

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben  
Az.: 43.3 - 611 B 5 01  
Verf. - Nr. 27 BK 7007

Wanzleben, den 02.05.2013

zuschließen.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
Im Verfahren nach §§ 87ff. Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)  
im Landkreis Börde  
**„Flurbereinigung OU Bebertal, B 245 n“**  
ergeht folgende

**Vorläufige Anordnung**

**I.**  
Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden hiermit Besitz und Nutzung der für den Bau der Ortsumgehung (OU) Bebertal im Flurbereinigungsgebiet benötigten Flächen zum **28.05.2013** zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Mitte in Magdeburg, entzogen (**Anlage 1**). Die genaue Lage und der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Besitzregelungskarten (**Anlage 2**), die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.

**II.**  
Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Mitte (RBM) in Magdeburg, wird mit Wirkung zum 28.05.2013 wegen bevorstehender archäologischer Untersuchungen in den Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen eingewiesen.

**III.**  
Die Zuweisung, der in den Besitzregelungskarten aufgeführten Flächen, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die durch diese Anordnung der Landesstraßenbaubehörde RBM zugewiesenen Flächen sind durch diese selbst bis zum 28.05.2013 in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustechen.
2. Die Landesstraßenbaubehörde RBM hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch ihre Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat die Landesstraßenbaubehörde RBM die vorhandenen Wege in befahrbar Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten u. ggf. neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.
3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Landesstraßenbaubehörde RBM sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.
4. Die der Landesstraßenbaubehörde RBM nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren.

**IV.**  
Die Regelung dieser Anordnung gilt vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung bis zur vorläufigen Besitzzuweisung nach §§ 65 ff. FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff. FlurbG.

**V.**  
Die Festsetzung der Höhe der Entschädigungen in Geld nach § 88 Nr. 3 Satz 3 u. 4 FlurbG, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstehen, ergeht als gesonderter Bescheid. Entschädigungsansprüche entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

**VI.**  
Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hiermit angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

**Begründung:**

Das Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) hat mit Beschluss vom 20.03.2013 das Verfahren „Flurbereinigung OU Bebertal, B245n, Verfahrensnummer 27 BK 7007“ im Landkreis Börde mit sofortiger Vollziehung angeordnet.

Das genannte Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der OU Bebertal einwirkenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landschaft zu vermeiden.

Die Landesstraßenbaubehörde RBM hat mit Schreiben vom 04.04.2013 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

Die Besitzzuweisung soll zum **28.05.2013** erfolgen. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Landwirte sind zum bevorstehenden Flächenentzug bzw. Nutzungsausfall aufgeklärt und gehört worden.

Nach § 88 Nr. 3 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde auf Antrag der für das Unternehmen zuständigen Behörde eine vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Zudem bedarf es einer wirksamen planungsrechtlichen Grundlage. Das Baurecht zur OU ist über den „Bebauungsplan Nr. 1/98 B245n Ortsumgehung Bebertal“ erlangt worden. Dieser Bebauungsplan bildet die planungsrechtliche Grundlage für die vorläufige Anordnung.

Da die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung vorliegen, ist dem Antrag stattzugeben.

Der Unternehmenssträger, die Landesstraßenbaubehörde RBM beabsichtigt, im Sommer 2013 mit den Bauarbeiten zu beginnen. Zuvor müssen umfangreiche archäologische Untersuchungen durchgeführt werden. Damit liegen dringende Gründe vor, eine Zurückstellung der angeordneten Baumaßnahme bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aus-

zuschließen. Aufgrund der vor Baubeginn notwendigen archäologischen Untersuchungen und der Beweissicherungen durch die Flurbereinigungsbehörde ist eine Zuweisung der Bauflächen zum 28.05.2013 dringend erforderlich. Eine Verschiebung dieser Maßnahmen würde die Fertigstellung der Straße in unvermeidbarer Weise verzögern.

Dem stehen die Interessen der bisherigen Besitzer bzw. Nutzer nicht entgegen, da die Beteiligten für die durch diese Anordnung entstehenden Nachteile entschädigt werden. Die Festsetzung der Entschädigungen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Im Übrigen ist das Verhältnis der von den Nutzern bewirtschafteten Flächen zu den durch diese Anordnung entzogenen Flächen gering. Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben.

**Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Am Neubau der OU Bebertal besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung ist deshalb nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen.

Durch den Neubau dieser Umgehungsstraße soll eine leistungsfähige Verkehrsverbindung geschaffen werden, die dem wachsenden Verkehrsaufkommen langfristig gerecht wird.

Die OU soll vorrangig die Verkehrsbelastung für den Wohnort beseitigen und eine bessere verkehrstechnische Erschließung der Region ermöglichen.

Die derzeit vorhandene Strecken- und Verkehrscharakteristik der B 245 wird dem gewachsenen Verkehrsaufkommen nicht mehr gerecht. Lärm, Schmutz und Luftverunreinigungen belasten die Lebensqualität der Anwohner von Borchal erheblich. Es liegt im besonderen, öffentlichen Interesse, diesen Zustand so schnell wie möglich zu beseitigen.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Arbeiten, die durch diese vorläufige Anordnung ermöglicht werden sollen, sofort durchgeführt werden können.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Der Widerspruch kann auch beim Landesverwaltungsamt, Ernst - Kamich - Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

gez. Christa Lüddecke



**Anlagen:**

1. Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
2. Besitzregelungskarten

**Die vollständigen Unterlagen dieser vorstehenden vorläufigen Anordnung mit den Besitzregelungskarten und dem Flurstücksverzeichnis liegen:**

- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, 39164 Wanzleben, Ritterstr. 17 (Raum)
- im Rathaus der Stadt Haldensleben - Bürgerbüro - 39340 Haldensleben, Markt 20-22
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohe Börde 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Bördestr. 8
- im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Flechtingen, 39345 Flechtingen, Lindenplatz 11-15

**zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung** zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Manuela Moritz

**Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde**

Impressum:  
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,  
39167 Hohe Börde OT Irxleben  
Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde  
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Sierß Triebel  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den  
Generalanzeiger Haldensleben/Wolmirstedt  
Redaktion: Gemeinde Hohe Börde

# Anzeigenmanuskript

Herstellfirma: Cicero Fotosatz GmbH

Auftragsnummer: 5779110

Aufgenommen durch: Anke Schmuck

Telefon: 039201-70544

Gedruckt am: 08.05.2013

Kunde: Gemeinde Hohe Börde

Kundennr.: 500187297

---

Erscheinungstermin(e): 15.5.2013

-----  
Belegungseinheit(en): General-Anzeiger Börde Haldensleben/Wolmirstedt  
-----

Plazierung:

Inhaltskomponente: 740 amtliche Bekanntmachungen

Vorlage: Amtsblatt/Handelsregister

Motiv-Nr.: 5779110/01

In Position: 10

Größe: 4/360

Farbigkeit: schwarz-weiß

Zusatzfarben:

Stichwort: Amtsblatt Gemeinde Hohe Börde Nr. 18

Hinweis:

---